

EVN AG · Postfach 100 · A-2344 Maria Enzersdorf

Energie Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Bearbeiter Mag. Andreas Rautner, BA MLS / Mag. (FH) Christoph Niederdorfer
Tel. / Dw. 02236 / 200 - 12600 / 12210
Datum 13.11.2012

Begutachtungsentwurf der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 Novelle 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 Novelle 2013 (SNE-VO 2012 Novelle 2013) halten inhaltlich fest wie folgt:

1. Allgemeines:

Einleitend begrüßen wir die tariflichen Änderungen im Vergleich zu der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 Novelle 2013 in Bezug auf,

- § 6 Z 3 Netzverlustentgelt im Netzbereich Niederösterreich, sowie
- § 4 Abs. 1 Z 8 Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke.

Der im Begutachtungsentwurf erneut vorgesehene Tarifanstieg um 52 % des Systemdienstleistungsentgeltes gemäß § 8 im Vergleich zur SNE-VO 2012, ist aus Sicht von EVN nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

Darüber hinaus wurden bereits in den letzten Jahren einzelne Entgeltkomponenten wie

- Netzverlustentgelt,
- Systemdienstleistungsentgelt,
- Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke,
- Kosten der Primärregelung,
- Gas-Systemnutzungstarife

für österreichische Erzeugungsanlagen eingeführt oder massiv erhöht. Diese Entgeltkomponenten gefährden weiterhin die Versorgungssicherheit in Österreich und stellen einen massiven

Direktion

EVN Platz
A-2344 Maria Enzersdorf
Telefon 0 22 36 / 200 - 0
Telefax 0 22 36 / 200 - 2030
e-mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft: Maria Enzersdorf
Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt
FN 72000 h, DVR: 0024341,
UID Nr. ATU 14704505

EVN AG wird auch tätig im Auftrag
von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
und von evn wasser

Wettbewerbsnachteil für österreichische Erzeuger dar, da Stromimporte aus angrenzenden EU-Nachbarstaaten nicht mit den Entgeltkomponenten, welche inländische Erzeuger zu tragen haben, konfrontiert werden.

In einem gemeinsamen Marktgebiet sind gleiche tarifliche Wettbewerbsbedingungen unabdingbar. Im Rahmen einer Angleichung mit Deutschland bedarf es einer Abschaffung aller Systemnutzungsentgelte für Einspeisepunkte mit einer Engpassleistung größer 5 MW.

2. Im Einzelnen:

Zu § 8:

Zu § 8 dürfen wir an dieser Stelle zum wiederholten Male vorbringen, dass die EVN AG der Auffassung ist, dass die gesetzlich vorgesehene Einbeziehung der Arbeitskosten der Sekundärregelung in die Systemnutzungstarife dem Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit widerspricht, diskriminierend ist und damit verfassungswidrig ist.

Weiters ist die Einbeziehung von Kosten der Tertiärregelung (sogenannte Ausfallsreserve) in die Systemdienstleistung gesetzeswidrig und daher abzulehnen.

Trotz der gesetzlich vorgeschriebenen marktkonformen Ausschreibung der Sekundärregelung gemäß § 69 ElWOG 2010, steigen gemäß Entwurf die Tarife für die Systemdienstleistung erneut um über 52 % an.

Um die Gesetzeskonformität der Verordnung überprüf- und nachvollziehbar darstellen zu können, wird es hiezu unseres Erachtens klarer Darstellungen entweder in der Verordnung selbst oder allgemein zugänglichen Erläuterungen bedürfen, wie sich diese erneute Kostensteigerung zwingend ableitet. Insbesondere hiezu stehen wir gerne auch zu direkten Erörterungen (auch unter Beziehung anderer Marktteilnehmer) zur Verfügung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EVN AG

